

Antrag auf Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt in besonders begründeten Ausnahmefällen. Hierzu sind die erlassenen Kriterien der Konzeption zum Nachteilsausgleich für Studierende im Studium der Hochschule Mittweida zu beachten.

Name, Vorname: _____

Seminargruppe: _____

Matrikelnummer: _____

- | | |
|---|--------------------------|
| Behinderte und chronisch kranke Studierende | <input type="checkbox"/> |
| Ausländischer Studierende | <input type="checkbox"/> |
| Studierende mit Kindern bis 10 Jahre oder Schwangere | <input type="checkbox"/> |
| Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen 1. Grades | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Bedürftige (z.B. LRS) | <input type="checkbox"/> |

Ich beantrage folgenden Nachteilsausgleich:

Begründung:

Datum, Unterschrift: _____

Auflistung der betroffenen Prüfungen:

Prüfungsfach	PrüferIn	E-Mail PrüferIn

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Seminargruppe: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich

Stellungnahme Sozialkontaktstelle:

Unterschrift

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Seminargruppe: _____

Bescheid zum Nachteilsausgleich

Entscheidung des Prüfungsausschusses:

Datum, Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Hochschule Mittweida
– Prüfungsausschuss der Fakultät XXX –
Technikumplatz 17
04896 Mittweida

Nachweise:

Studierende mit Behinderung/chron. Erkrankung

- Ärztliches Attest (4.1)

Studierende mit Kind/ern

- Kopie Geburtsurkunde Kind (4.3)
- Kopie Mutterpass (4.3)
- Betreuungskonzept für Kind/er: Bescheinigung über Kita-/Krippen-/Hortbetreuungszeit oder alternatives Betreuungskonzept (Beratung Campusbüro, 4.3)
- Pflegebescheinigung vom Arzt bei Erkrankung des Kindes (4.3)

Studierende mit zu pflegenden Angehörigen

- ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen (4.3)

Hinweise zu Fristen:

Die Frist zur **Antragstellung** beträgt vier Wochen vor Beginn der Prüfungszeit bzw. vor Prüfungstermin, falls diese außerhalb einer Prüfungsperiode stattfindet.

Die **Prüfenden** sind bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin durch die Studierenden über einen bewilligten Nachteilsausgleich zu informieren.